



**VEREINT
SEGEL SETZEN**

Bundesratspräsidentschaft
Mecklenburg-Vorpommern
2023/24



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Sport

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport

Bearbeitet von: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Az: [REDACTED]

Schwerin, den 22. Februar 2024

Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

[REDACTED]

ich habe Ihren per E-Mail gestellten Antrag auf Informationszugang vom 17. Januar 2024 zur Bearbeitung übernommen. Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass ich Ihrem Antrag nicht entsprechen kann. Es ergeht daher folgender

Bescheid:

1. Ihr Antrag wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Dieser Bescheid ergeht für Sie kostenfrei.

Die Entscheidung hat folgende Gründe:

Ihr per E-Mail gestellter Antrag ist unzulässig. Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 IFG M-V ist ein Antrag auf Informationszugang schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde zu stellen. Eine E-Mail erfüllt dabei nicht das Erfordernis eines schriftlichen Antrages. Die Schriftform ist in § 126 BGB allgemeingültig definiert. Es bedarf daher einer eigenhändigen Namensunterschrift für einen wirksamen Antrag.

Ein Antrag zur Niederschrift bedeutet, dass ein persönlich in der Dienststelle mündlich gestellter Antrag von einem Bediensteten der Behörde wörtlich aufgenommen wird. Auch das ist mit einer E-Mail nicht erfüllt.

Hausanschrift:

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Soziales, Gesundheit und
Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: 0385/588-19138

Telefax: 0385/588-19701

E-Mail: poststelle@sm.mv-regierung.de

Internet: www.mv-regierung.de/sm

Ich bitte um Verständnis, dass wir aufgrund der anfallenden hohen Arbeitsbelastungen keine unzulässigen Informationsbegehren aus Gefälligkeit bearbeiten können. Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen dennoch weitergeholfen zu haben.

Hinweis nach § 12 Absatz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes M-V

Auf die Möglichkeit von Widerspruch und Verpflichtungsklage sowie Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit weise ich hin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern, Werderstraße 124, 19055 Schwerin Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

